

Stellungnahme der Liechtensteiner Patientenorganisation (LIPO) zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein vom 8. Juni 2021

Die Liechtensteiner Patientenorganisation (LIPO) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein Stellung zu nehmen.

Ausgangslage

In Liechtenstein wird die stationäre Pflege und Betreuung der Betagten von der «Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK)» übernommen (in Balzers hat diese Aufgabe der Verein Lebenshilfe übernommen, der aus der Fusion des APH Schlossgarten mit der Familienhilfe Balzers entstanden ist. Der Verein Lebenshilfe wird von dieser Gesetzesvorlage nicht berührt).

Die ambulante Pflege und Betreuung wird von der Familienhilfe Liechtenstein geleistet (wiederum mit Ausnahme der Gemeinde Balzers). Die Familienhilfe Liechtenstein übernimmt die Pflege und Betreuung nicht nur von Betagten, sondern von Betroffenen aller Altersgruppen. Für die 24-Stunden-Pflege von betagten Menschen sind zudem zahlreiche sogenannte Care-Migrantinnen im Einsatz. Dabei darf nicht übersehen werden, dass ein Grossteil der häuslichen Pflege und Betreuung nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet wird.

Seit Entstehen der örtlichen Familienhilfevereine vor mehreren Jahrzehnten ist deren Aufgabenbereich stetig gewachsen. Die Familienhilfe hat sich neuen Herausforderungen gestellt und ihr Angebot dem zunehmenden Bedarf in Menge und Qualität angepasst.

Der heutige Verein Familienhilfe Liechtenstein ist durch die Fusion des Vereins Familienhilfe Unterland, der Vereine Familienhilfe Schaan-Planken, Vaduz, Triesen und Triesenberg sowie des übergeordneten Verbandes Liechtensteinischer Familienhilfen (VLF) im Jahr 2013 entstanden. Durch die neue Struktur ist der Familienhilfe unter anderem ein flexiblerer Einsatz ihres Personals möglich, aber auch, selber Personal auszubilden, was in Hinblick auf den bereits bestehenden und künftig noch zunehmenden Mangel an Pflegepersonal von erheblicher Bedeutung ist.

Heute hat der Verein Familienhilfe Liechtenstein 5000 Mitglieder, 54 Delegierte, 210 Mitarbeitende, 100 ehrenamtlich Tätige und verfügt über einen Jahresumsatz von rund 12 Mio. Franken.

Statutengemäss sind Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung vorbehalten, was die Entscheidungsprozesse schwerfällig und zeitaufwendig macht und es erschwert, mit dem rasch fortschreitenden gesellschaftlichen Wandel mit zunehmendem Bedarf an Dienstleistungen der Familienhilfe, sowohl in Menge als auch in Qualität, Schritt zu halten.

Der Verein Familienhilfe Liechtenstein hat daher aus organisatorischen und rechtlichen Gründen an die Regierung den Antrag gestellt, den privatrechtlichen Verein in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft umzuwandeln. Als öffentlich-rechtliche Stiftung steht die Familienhilfe Liechtenstein wie die LAK und das LLS in einem institutionalisierten, regelmässigen Dialog mit dem zuständigen Ministerium und wird als gleichwertiger Systempartner wahrgenommen.

Zur Gesetzesvorlage der Regierung

1. Umwandlung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Stiftung

Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt vor, dass Stiftung weiterhin den Namen Familienhilfe Liechtenstein tragen und im Wesentlichen analog zur Stiftung LAK ausgestaltet werden soll.

Die Stiftung LAK besteht in der heutigen Form seit 2010 und wird je hälftig durch Land und Gemeinden finanziert. Der Stiftungsrat, der aus 5-7 Mitgliedern besteht und über gesetzlich festgelegte Fachkompetenzen verfügen muss, wird von der Regierung bestellt. Die Gemeinden bzw. deren Vorsteher*innen bilden den Strategierat, der die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung festlegt.

Diese Organisationsform hat sich bei der LAK bewährt und wird daher auch für die Familienhilfe Liechtenstein vorgeschlagen, da auch hier die Finanzierung hälftig von Land und Gemeinden getragen wird. (Balzers ist nicht Mitglied der Familienhilfe Liechtenstein, trägt nicht zu deren Finanzierung bei und ist daher auch im Strategierat nicht vertreten).

Die Liechtensteiner Patientenorganisation (LIPO) spricht sich grundsätzlich für die Umwandlung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Stiftung analog zur LAK aus.

2. Eigenständigkeit der Familienhilfe Liechtenstein

Art. 9 der Gesetzesvorlage schlägt vor, dass der Stiftungsrat der bestehenden Stiftung LAK zugleich Stiftungsrat der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein sein soll. Der heute aus 5 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat der LAK könne allenfalls auf 7 Mitglieder aufgestockt werden.

De facto bedeutet dies, dass die Familienhilfe ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit verliert.

Für die LIPO ist es jedoch unumgänglich, dass die Familienhilfe Liechtenstein einen eigenen Stiftungsrat erhält und damit eigenständig und unabhängig bleibt.

Das ergibt sich zwingend aus den unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der LAK und der Familienhilfe.

Die 2007 festgelegten alterspolitische Grundsätze beabsichtigten, den pflegebedürftigen betagten Menschen in Liechtenstein ein Leben daheim zu ermöglichen («ambulant vor stationär»). Mit der Einführung des Betreuungs- und Pflegegeldes (BPG) im Jahr 2010 wurden die finanziellen Grundlagen geschaffen und die ambulante Pflege und Betreuung gestärkt. Anspruch auf das BPG haben dabei pflegebedürftige Personen aller Altersgruppen. Ambulante wie stationäre Pflege und Betreuung sind gleichwertige Systempartner in der Versorgung der Bevölkerung.

Die LAK gewährleistet dabei die stationäre Langzeitbetreuung und -pflege von Betagten, wenn dies zuhause nicht mehr möglich ist.

Die Familienhilfe Liechtenstein bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen und richtet ihre Angebote an verschiedene Zielgruppen und an Personen jeden Alters, beispielsweise die Kinderbetreuung und Haushaltsführung in Familien, wenn ein Elternteil ausgefallen ist, Organisation des Mahlzeitendienstes, Übernahme der Pflege von aus Akutspitälern entlassenen Patienten oder Unterstützung, Beratung und Entlastung von pflegenden Angehörigen. Diese Dienstleistungen müssen zudem ganz kurzfristig, innerhalb von 24h abrufbar sein, Sozialbereich anpassen: durch die Einführung der Fallpauschalen in

den Akutspitälern zum Beispiel werden die Patienten schneller nach Hause entlassen, sodass die Familienhilfe mit immer komplexeren Pflegesituationen fertig werden muss.

Das zeigt eindrücklich auf, dass die Familienhilfe Liechtenstein eigenständig bleiben muss und ein eigener Stiftungsrat mit entsprechenden Fachkompetenzen unverzichtbar ist.

3. Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege

Diese Fachstelle nimmt die Abklärung vor, in welche Pflegestufe ein Antragsteller des Betreuungs- und Pflegegeldes (BPG) eingestuft wird. Die Höhe des zugesprochenen BPG ergibt sich aus der Pflegestufe. Die Fachstelle überprüft die Einstufung in regelmässigen Abständen und überprüft auch, ob das BPG gemäss Verwendungszweck eingesetzt wurde.

Die heutige Bezeichnung der Fachstelle für häusliche Pflege und Betreuung lässt nicht eindeutig auf den eng definierten Aufgabenbereich der Fachstelle schliessen und führt in der Praxis öfters zu Missverständnissen. Die Fachstelle würde daher eine entsprechende Änderung des Namens begrüssen.

Die Fachstelle ist in ihrer Arbeit unabhängig, administrativ aber der Familienhilfe unterstellt. Da die Aufgaben der Fachstelle und der Familienhilfe grundsätzlich verschieden sind, wäre es wünschenswert zu prüfen, ob die Fachstelle mit vertretbarem Aufwand als selbständige Organisation geführt werden könnte.

Die Liechtensteiner Patientenorganisation LIPO

Mauren, 9. September 2021